



Ulf Thiele

Een van uns.

CDU

Ulf Thiele | Weißdornstraße 41 A | 26670 Uplengen

23. Mai 2020

Der CDU-Landtagsabgeordnete Ulf Thiele zur jüngsten 'Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus' vom 22. Mai

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Nachrichtenlage von diesem Wochenende könnte kaum schlechter sein. Die offenbar bei einem Restaurantbesuch im Landkreis Leer mit dem Virus infizierten Personen sowie die Infektionsfälle im Landkreis Wittmund und im Klinikum Emden machen aber deutlich, dass Vorsicht und Umsicht weiterhin unser Handeln bestimmen müssen, um die Ausbreitung des Corona-Virus auf einem geringen Niveau zu halten.

Das notwendige verantwortliche und disziplinierte Verhalten der Menschen muss aber einhergehen mit verlässlichem Handeln der Entscheidungsträger und der Krisenstäbe. Vor diesem Hintergrund sind das Zustandekommen und die Kommunikation der jüngsten 'Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus' vom 22. Mai nicht in Ordnung. Der VO-Entwurf von Mittwoch, den das Wirtschaftsministerium mitgezeichnet hatte, beinhaltete noch die Anpassung der Regeln auch für den Tourismusbetrieb auf den Inseln! In der veröffentlichten Fassung war in Artikel 1 Paragraph 7a (Inseln) gestern aber in der Fassung vom 8. Mai unverändert enthalten. Das Sozialministerium erklärte anschließend, dies ginge auf einen Einwand der Kommunalen Spitzenverbände zurück. Der anhängenden Stellungnahme selbiger zum VO-Entwurf können Sie auf Seite 11 entnehmen, dass dies nicht der Fall ist.

Warum das Sozialministerium diese Behauptung in der Öffentlichkeit aufgestellt und laut der Ostfriesen-Zeitung offenbar erklärte: „In Absprache zu den Landkreisen sei man zu dem Entschluss gekommen, dass die Regeln für die Inseln in der aktuellen Form ausreichen.“ erschließt sich mir nicht. Noch bedauerlicher finde ich, dass das Ministerium sich - nachdem der Fehler offenkundig wurde - nicht in der Lage sah, diesen im Erlasswege zu korrigieren. Die Verantwortung hierfür wurde auf die Landkreise und Bürgermeister übertragen. Die Landkreise werden jetzt per gleichlaufender Allgemeinverfügung den Fehler des Sozialministeriums beheben müssen. Denn natürlich sollen und werden die ersten Hotelgäste am Montag anreisen und dann muss das auch entsprechend, wie vereinbart und abgesprochen, möglich sein. Dass und wie die „Scharte“ des Sozialministeriums ausgewetzt werden kann, war auch Thema in zahlreichen Telefonaten von mir mit Wirtschaftsminister Althusmann, Landrat Groote, IHK-Präsident Brons und anderen.

Ulf Thiele

Weißdornstraße 41 A
26670 Uplengen
ulf.thiele@lt.niedersachsen.de
www.ulf-thiele.de

Wahlkreisbüro
Ledastraße 11
26789 Leer
Tel: 0491 – 91 96 129
Fax: 0491 – 91 91 069

Spendenkonto Wahlkreis 83 Leer
Ostfriesische Volksbank e.G.
IBAN: DE30 2859 0075 0008 4042 83
BIC: GENODEF1LER

Die wortgleiche Allgemeinverfügung der Landkreise wird am Montag vorgestellt, kann aber erst nach Veröffentlichung in den Zeitungen am Mittwoch in Kraft treten. Die bis dahin von den Bürgermeistern - abweichend von der VO - getroffenen Öffnungsentscheidungen für die Hotels werden von den Landkreisen geduldet. Das ist zwar unbefriedigend, verhindert aber ein völliges Chaos!

Für die Schlechtleistung des Krisenstabs des Landes kann ich mich nur entschuldigen! Vor allem ärgert mich, dass wir die weitere notwendige Vorgehensweise u.a. in unserer Videokonferenz am vergangenen Montag anders besprochen hatten und Sie natürlich vor diesem Hintergrund an der Verlässlichkeit und der Worttreue der Landespolitik und von mir persönlich Zweifel haben (könnten). Das wäre schlimm und in der Sache nicht gerechtfertigt – aber es liegt an uns auf der politischen Ebene, die Arbeit im Krisenstab und zwischen den beteiligten Personen und Institutionen zu verbessern. Das wird auch Thema des Koalitionsausschusses am nächsten Dienstag sein. Ich gehe davon aus, dass dabei sehr deutliche Worte gesprochen werden und dass wir danach (hoffentlich) eine Situation haben, in der verabredete Inhalte sich auch inhaltlich korrekt und vollständig in den Verordnungen und Anweisungen wiederfinden.

Ich hoffe, dass ich Ihr Vertrauen in meine persönliche Integrität und Verlässlichkeit durch diese Mail ein Stück weit wieder herstellen konnte.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ulf Thiele', written in a cursive style.

Ulf Thiele

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens



Niedersächsischer Städtetag



Niedersächsischer Städtetag * Prinzenstraße 17 * 30159 Hannover

Niedersächsische Staatskanzlei
Herrn Jens-Martin Weißer
Planckstraße 2
30159 Hannover

Per E-Mail: jens-martin.weisser@stk.niedersachsen.de

Hannover, 20. Mai 2020

Ansprechpartner: Herr Wittkop

Durchwahl: 0511 / 36894-13

E-Mail: wittkop@nst.de

Aktenzeichen: 53.4:001 - SW

Stellungnahme zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Entwurf vom 18. Mai 2020)

Sehr geehrter Herr Weißer,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie.

Zunächst weisen wir in diesem Verfahren erneut darauf hin, dass wir angesichts der engen zeitlichen Vorläufe weder die kommunale Praxis noch unsere Gremien im erforderlichen Maße beteiligen konnten. Dies bedauern wir sehr, da angesichts des Unmuts vor Ort über die ständig wechselnden Regelungen und die zahlreichen Rückfragen aus unserer Sicht die Erfahrungen der kommunalen Praxis dringend in den Rechtsetzungsprozess des Landes hätten eingespeist werden müssen. Problematisch ist zudem, dass der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände kein fertiger Entwurf der Änderungsverordnung vorliegt, zu dem wir Stellungnahme nehmen können.

Dennoch nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliches

Wie bereits gestern im Interministeriellen Krisenstab (IMKS) erörtert, wird schon angesichts des Umfangs der erneuten Novelle der Verordnung deutlich, dass mit der vorliegenden Novelle die bisherige Regelungstechnik bei der Umsetzung des Stufenplanes der Landesregierung an ihre Grenzen stößt. Unsere Mitglieder berichten uns von immer mehr Reaktionen der Bürgerinnen und Bürger, dass kaum noch durchschaubar sei, was nun konkret erlaubt und was verboten ist. Dazu kommt, dass die zahlreichen neuen Regelungen – trotz bester Absicht der Verordnungsgeber – auch immer wieder neue Grenz-, Auslegungs- und Streitfragen hervorgerufen. Zudem sind nun zu Einzelfragen zahlreiche gerichtliche Entscheidungen ergangen, die ebenfalls weiteren Kommunikationsaufwand bedeuten.

Daher plädieren die kommunalen Spitzenverbände nachhaltig dafür, nach dieser Novelle die weitere Steuerung der pandemiebedingten Regelungen grundlegend zu verändern. Dies sollte geschehen, indem versucht wird, das Regelungsregime auf wenige allgemeine und grundle-

gende Verhaltensregelungen zurückzuführen, die im Idealfall auch auf Bundesebene in ihrem Kern abgestimmt werden sollten. Die vielen Einzelregelungen, die aktuell zahlreiche Abgrenzungsfragen verursachen, könnten in Bündelungen von Hygieneregeln für größere Cluster von Lebensbereichen überführt werden. Vorteile wären ein besseres Verständnis und größere Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger sowie die Vermeidung von Missverständnissen auf Seiten der Betreibenden und die deutliche Vereinfachung der Rechtsanwendung. Dies möchten wir am einfachen Beispiel des Duschens im vorliegenden Entwurf der aktuellen Novelle verdeutlichen:

- In § 1 Abs. 8 Nr. 4 wird bei Sportanlagen die Nutzung von Umkleieräumen und Duschen untersagt.
- In § 1 Abs. 12 wird bei Schwimmbädern die Nutzung von Umkleieräumen und Duschen mit 1,5 m Mindestabstand erlaubt.
- In § 1 Abs. 13 wird bei Fitnessstudios die Nutzung von Umkleieräumen und Duschen nicht geregelt.

Hier besteht ersichtlich Vereinfachungspotential.

Entsprechendes Vereinfachungspotential wird auch bei den vielen Einzelregelungen zur Datenerhebung und den Aufbewahrungsfristen gesehen; insofern bedauern wir das Streichen der allgemeinen Regelung des § 10c. Rechtsförmlich kritisch sehen zudem mehrere Mitglieder den Verweis auf Konzepte externer Fachverbände wie der DEHOGA und des Bundesverbandes Deutscher Omnibusunternehmen, weil sie bei Ordnungswidrigkeitenverfahren Probleme mit der Bestimmtheit entsprechender Verweise sehen. Zudem kann nicht sichergestellt werden, dass die Konzepte Dritter immer mit der Verordnung vollständig in Einklang stehen.

Zudem haben uns von unseren Mitgliedern zahlreiche Hinweise erhalten, dass mit der jetzigen Phase der Öffnungen die Argumentationsschwierigkeiten bei der Vermittlung des geltenden Rechts weiter steigen. Als nur ein Beispiel möchten wir Kinos benennen, die weiterhin geschlossen bleiben müssen (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 3). Hingegen dürfen Fitnessstudios (neuer § 1 Abs. 13) trotz erhöhten Aerosolausstoßes sowie Spielhallen und -banken (neue §§ 2 j und 2 k) unter Berücksichtigung von Hygienevorschriften öffnen. Dies wird nach Einschätzung der kommunalen Praxis immer schwieriger zu kommunizieren sein.

II. Im Einzelnen:

Zu Artikel 1

Zum Titel

Der Titel der Änderungsverordnung stimmt nicht mit der derzeit gültigen Verordnung überein.

Zu Nr. 1 (§ 1 Änderungs-VO-Entwurf)

Wie bereits vorgetragen und im Interministeriellen Krisenstab angesprochen, ist § 1 Abs. 1 mit den Lockerungsmaßnahmen insgesamt abzugleichen. Danach ist der physische Kontakt zu anderen Menschen auf ein „absolut nötiges Minimum“ zu reduzieren. Die Bestimmtheit der Regelung ist nach hiesiger Einschätzung kaum mehr gegeben. Zu prüfen ist, wie z.B. die Kontakte auf Privatgrundstücken, Schrebergärten oder in Wohnungen einzustufen sind (§ 1 Abs. 1 VO). Es ist geboten, für private Wohnungen jedenfalls keine höheren Schutzanforderungen zu stellen als für den Aufenthalt im öffentlichen Bereich. Die Erleichterungen (Aufenthalt mit Personen aus einem weiteren Hausstand) müssen also auch für Privatwohnungen gelten.

Zu Nr. 1 b) aa (§ 1 Absatz Nr. 3 Änderungs-VO-Entwurf - Messen)

In § 1 Abs. 3 Nr. 3 des VO-Entwurfs wurden die Spezialmärkte gestrichen und dürften danach wieder stattfinden. Es handelt sich dabei jedoch um einen "freiwilligen" Antrag auf Festsetzung nach dem Gewerberecht. Hierbei wäre zu berücksichtigen, dass Veranstaltungen, die gewerberechtlich als Spezialmarkt einzuordnen wären, für die jedoch keine Festsetzung beantragt

worden ist, unter den Begriff der Veranstaltung nach § 1 Abs. 5, Abs. 6 des VO-Entwurfs fallen könnten und damit verboten wären. Dies erscheint problematisch. In diesem Zusammenhang wäre eine Klarstellung erforderlich, ob der Ordnungsgeber hier den Begriff der Spezialmärkte lediglich gestrichen hat, weil er derartige Veranstaltungen unter den Begriff "Veranstaltung" i.S.d. § 1 Abs. 5 oder Abs. 6 der VO subsumieren will, die weiterhin verboten bleiben sollen.

Die Messe, welche weiterhin untersagt sein soll, ist gewerberechtlich als Markt in § 64 GewO definiert. Daneben Messen auch ähnliche Einrichtungen weiterhin geschlossen sind, könnte es sich beim Spezialmarkt um eine "ähnliche Einrichtung" handeln, da dieser wie die Messe in Titel IV der GewO geregelt ist. Außerdem findet sich im weiteren Verlauf des Entwurfs keine mit der vorgenannten Öffnung korrespondierende Regelung, in der genauere Vorgaben bzgl. des Betriebs oder des Besuchs einer Marktveranstaltung gemacht werden. Nach § 3 Nr. 7 VO-E ist zulässig die Versorgung in Verkaufsstellen (...) einschließlich Wochenmärkten. Beim Wochenmarkt handelt es sich ebenfalls um eine in der Gewerbeordnung genannte Marktform. Die anderen, dort aufgeführten Märkte werden in § 3 Nr. 7 VO-E nicht genannt. Es ist nicht klar, ob diese planmäßig fehlen oder ob sie weiterhin nicht durchgeführt werden dürfen.

Darüber hinaus ist in dem Verordnungsentwurf nicht geregelt, welche Vorgaben den Veranstalterinnen und Veranstaltern bei der Durchführung eines Spezialmarktes - sofern nunmehr erlaubt - gemacht werden. Im Hinblick auf die Spielhallen, Spielbanken, botanischen Gärten etc. wurde dies jedoch explizit geregelt. Gerade hinsichtlich der Steuerung etwaiger Besucherströme, Einhaltung des Abstandes etc. wäre dies jedoch erforderlich.

Zu Nr. 1 b) bb) (§ 2 I Änderungs-VO-Entwurf – Beherbergung von Personen)

Den Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund erreichten eine Reihe von Stellungnahmen, die unter dem Blickwinkel des Gleichheitsgrundsatzes eine nähere Differenzierung nach der Art der Schwimmbäder erwarten und sich deshalb für eine Öffnung von kleineren Thermen sowie Hotelpools aussprechen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Wettbewerbssituation mit dem benachbarten NRW. Das dortige Landesrecht sieht weitergehende Lockerungen im Schwimmbadbereich vor. Der Niedersächsische Landkreistag und der Niedersächsische Städtetag halten eine Differenzierung derzeit für nicht leistbar; sie entspricht auch nicht dem Stufenplan.

Zu Nr. 1 g) (§ 1 Abs. 3 Änderungs-VO-Entwurf – Indoor-Spielplätze)

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung ist mehrfach der Wunsch geäußert worden, Indoor-Spielplätze, sei es als inkludiertes Angebot in Hotels und Ferienunterkünften oder als Allwetter-Angebot (Spielscheunen und dergleichen), eingeschränkt wieder zu öffnen. Diese sind ungemein wichtig für das touristische Angebot in den jeweiligen Gemeinden. Denkbar wäre eine zeitliche Beschränkung pro Besucher, wie es bei Schwimmbädern üblich ist. Um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gäste bestmöglich zu schützen, wird ein entsprechendes Hygienekonzept erstellt. Weshalb dies Nutzung diese Angebote nur in Zoologischen Gärten usw. (siehe § 2 d Änderungs-VO-Entwurf) zugelassen werden soll, erscheint zumindest nicht ganz stimmig. Der Niedersächsische Landkreistag hält diese Einrichtungen für epidemiologisch besonders riskant und sieht Wertungswidersprüche, wenn diese Einrichtungen zu einem Zeitpunkt geöffnet werden, bevor wieder weitgehender Normalbetrieb in den Schulen herrscht.

Zu Nr. 1 g) (§ 1 Absätze 5 und 5 a – Zusammenkünfte in Vereinseinrichtungen)

Zusammenkünfte in Vereinseinrichtungen sollten nicht länger untersagt werden, zumal die Aktivitäten von Sportvereinen zum Sport nunmehr zulässig sind. Das Vereinsleben sollte unbedingt wiederaufgenommen werden dürfen, Zusammenkünfte und unter Wahrung von Abstands- und Hygienevorgaben wieder ermöglicht werden. Das Infektionsrisiko dürfte geringer einzustufen sein als bei der Ausübung des Sports.

Zu Nr. 1 g) (§ 1 Abs. 8 Änderungs-VO-Entwurf – Sportanlagen)

Im Hinblick darauf, dass die Abstandsregelungen im Grundsatz nicht für Personen eines eigenen Hausstandes gelten, wird angeregt, eine Ausnahmeregelung in Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 dahingehend aufzunehmen, dass die obigen Restriktionen für die Sportausübung nicht für Personen aus einem eigenen Hausstand gelten.

Die Sportausübung auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen und ähnlichen Einrichtung ist nach § 1 Abs. 8 Änderungs-VO unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig. Die Auflagen, dass beispielsweise Umkleidekabinen, Dusch- und Wasch- und Sanitärräume geschlossen bleiben, sind strenger als diejenigen für die Fitnessstudios oder Schwimmbäder nach § 1 Abs. 13 Änderungs-VO (Nr. 1 i)). Insoweit sehen wir einen rechtlich nicht begründbaren Widerspruch in der neuen Verordnung, der möglicherweise angefochten werden kann. Körperhygiene unter den entsprechenden Auflagen nach dem Sport dürfte die Ausbreitung von Viruserkrankungen eher verhindern als befördern. Wir regen daher an, das Duschen nach allen körperlichen Aktivitäten unter den entsprechenden Rahmenbedingungen für zulässig zu erklären und die entsprechenden Beschränkungen zu streichen. Saunen etc. sollten jedoch überall geschlossen bleiben.

Zu Nr. 1 i) (§ 1 Abs. 12 Änderungs-VO-Entwurf – Schwimm- und Spaßbäder)

Die Geschäftsstellen der kommunalen Spitzenverbände haben gemeinsam eine Empfehlung für die jeweiligen Präsidien vorbereitet. Danach wird die Niedersächsische Landesregierung aufgefordert, die Wiedereröffnung der Freibäder zu verschieben, bis die Niedersächsische Landesregierung unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände entsprechende praktisch umsetzbare Handlungsempfehlungen und ein Hygienekonzept für Freibäder und Spaßbäder im Freien herausgegeben hat.

Die Niedersächsische Landesregierung hat zur Wiedereröffnung der Freibäder noch keine Handlungsempfehlungen oder ein Hygienekonzept für Frei- und Spaßbäder im Freien vorgelegt. Es liegen lediglich „Eckpunkte für die Erarbeitung von Hygieneplänen für Bäder“ (Empfehlungen) des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes vor.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände erwartet daher von der Niedersächsischen Landesregierung, sehr kurzfristig – den Kommunen ein entsprechendes Konzept für die Freibadöffnung vorzulegen, das Mindeststandards für die Öffnung von Freibädern definiert, die allerdings auch umsetzbar sein müssen. Aus dem Mitgliederbereich ergeben sich vielfältige Fragestellungen, die sich u.a. auf den DGfDB-Fachbericht „Pandemieplan Bäder“ beziehen. Auf folgende Themenbereiche ist hinzuweisen:

- Zulässige Besucherzahl / -begrenzung (zum Beispiel Schlüssel Personen / qm) im Schwimmbecken selbst sowie auf der Liegefläche
- Ertüchtigungsmaßnahmen für einen Betrieb des Bades unter „Corona-Bedingungen“
- Anforderungen an Personal und Besucher für den Betrieb
- Einhaltung von Hygiene- und sonstigen Maßnahmen in allen Bereichen
- Reduzierung der Besucherzahl im Eingangsbereich
- Abstandsregelungen im Kinder- und im Kleinkind-Becken
- Verkauf von Lebensmitteln im Freibad
- Umgang mit Risikogruppen von der Freibadnutzung

Diese Themenbereiche müssen aus unserer Sicht vom Land umgehend geklärt werden, bevor eine Öffnung erfolgt. Für die Umsetzung ist entsprechende Zeit vorzusehen. Zudem müsste namentlich für den Vereinssport das Verhältnis des § 1 Abs. 12 zu § 1 Abs. 8 bis 11 klargestellt werden.

Da die Präsidien des Niedersächsischen Städtetages und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes erst nach Ablauf der Stellungnahmefrist tagen, werden wir ggf. im Nachgang weitere Ausführungen vornehmen müssen. Der Niedersächsischen Landkreistag hat am 19. Mai 2020 der Beschlussempfehlung der Geschäftsstelle einstimmig zugestimmt und bittet um eine Verschiebung der Freibadöffnung.

Zudem stellt sich die Frage, warum in Freibädern trotz Sportausübung lediglich ein Abstand von 1,5 Metern notwendig sein soll. Konsequenter wäre es, für jede Art von Sportausübung einen Mindestabstand von 2 Metern vorzusehen. Es fehlen zudem Vorgaben, wie die Abstandsregelungen im Schwimmbecken umgesetzt werden sollen. Auch hier ist die Abstandsangabe insgesamt nicht stringent im Vergleich zu § 1 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2.

Zu Nr. 1 i) (§ 1 Abs. 13 Änderungs-VO-Entwurf – Fitnessstudios)

Zur Öffnung der Fitnessstudios liegen uns eine Reihe von kritischen Stimmen vor, auch im Vergleich zum weiterhin untersagten Schulsport. Beim Sport in geschlossenen Räumen wird viel und über einen längeren Zeitraum Aerosol verteilt und damit ein erhöhtes Infektionsrisiko geschaffen. Zudem sind für Fitnessstudios im Vergleich zu anderen Einrichtungen sehr wenige Regelungen vorgesehen. In jedem Fall sollte die ausreichende Belüftung der Räumlichkeiten im Verordnungstext besonders erwähnt werden, da sie bei Sport in geschlossenen Räumen von besonderer Bedeutung ist.

Zur Regelungstechnik: Es ist zudem nicht nachvollziehbar, warum für Fitnessstudios andere Regelungen getroffen werden sollen als für öffentliche und private Sportanlagen, zumal Fitnessstudios auch unter private Sportanlagen gefasst werden könnten. Die Formulierung in Satz 1 1. Halbsatz „Abweichend von Absatz 8...“ ist daher unzutreffend. Der Betrieb von Sportstudios ist wohl schon nach § 1 Abs. 8 erlaubt („Die Sportausübung auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen und ähnlichen Einrichtungen ist zulässig, wenn...“). Auch die Anforderungen des Satz 1 2. Halbsatz ergeben sich so schon aus Abs. 8 Satz 1 Ziffern 2 und 3 und werden hier lediglich wiederholt. Im Vergleich zu anderen Indoor-Sportanlagen wird für Fitnessstudios nur die Aufnahme der Kontaktdaten geregelt. Daher kann der Satz 1 entfallen und Satz 2 dann beginnen mit „Ergänzend zu Abs. 8 ist jede Betreiberin und jeder Betreiber verpflichtet...“. Alternativ ist zu erwähnen, jedenfalls bei den Sportanlagen, die gewerbliche Kursanbieter oder Vereine eine Sportanlage mit Gruppen nutzen, ebenfalls eine Dokumentationspflicht vorzusehen.

Zu Nr. 1 (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 VO – Prostitution)

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 VO sind Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie die Straßenprostitution geschlossen. Die Neufassung des § 7 lässt künftig alle körpernahen Dienstleistungen zu. Somit wäre auch die Ausübung der Prostitution in Form von Haus- oder Hotelbesuchen wieder zulässig, sofern die sonstigen Anforderungen des § 7 erfüllt werden. Da gerade in diesen Fällen eine Einhaltung der hygienischen Regeln fraglich scheint und die Dokumentationspflichten kaum nachprüfbar sind, wird angeregt die Ausübung der Prostitution auch außerhalb der genannten Einrichtungen zu untersagen und die Ziffer 4 entsprechend zu ergänzen.

Zu Nr. 1 – weiterer Regelungsbedarf: Wiederbelebung des Vereinslebens

Die Arbeitsgemeinschaft regt zur Wiederbelebung des Vereinslebens an, § 1 Abs. 5 a VO wie folgt zu fassen:

(5 a) Abweichend von Absatz 5 Satz 1 können Gremien von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie Vereine, Initiativen oder andere ehrenamtliche Zusammenschlüsse Sitzungen und Zusammenkünfte zur Verfolgung ihrer Zwecke durchführen, wenn sichergestellt ist, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie beim Aufenthalt in der Einrichtung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, einhält.

Zu Nr. 2 (§ 1 a VO) – weiterer Regelungsbedarf: Schulentlassungsfeiern

§ 1a der Verordnung sieht immer noch unter Gewährung von Ausnahmen die Untersagung des Schulbesuchs und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten vor. Diese strengen Maßgaben werden im Kontext mit den beabsichtigten weitreichenden Lockerungen in allen Lebensbereichen als nicht verhältnismäßig erachtet und führen in der Umsetzung zu Konflikten. Die weitere Öffnung von Handel, Gastronomie und zahlreichen anderen Berufsfeldern bringt die zwingende Notwendigkeit einer ausreichenden Kinderbetreuungsmöglichkeit mit sich. Das stufenweise Anlaufen des Schulbetriebes sowie die allenfalls im seltenen Einzelfall bestehende Möglichkeit der Unterbringung der Kinder in einer Notgruppe im Kindergarten wären nicht geeignet, die benötigten Arbeitskräfte im Bereich der Kinderbetreuung zu entlasten. Hier besteht nach wie vor eine große Konfliktsituation, die schnellstmöglich durch die Wiederöffnung der Kinderbetreuungseinrichtungen beseitigt werden muss.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände fordert in § 1a VO eine Regelung vorzusehen, damit auch in diesem Jahr Schulentlassungsfeiern, bei denen die Schülerinnen und Schüler gebührend verabschiedet werden und ihr Abschlusszeugnis erhalten, unter Einhaltung der Abstandsregelungen durchgeführt werden können. Nach derzeitiger Verordnungs-lage dürften solche Veranstaltungen zumindest fraglich sein.

Zu Nr. 2 (§ 1 a VO) – weiterer Regelungsbedarf: Notbetreuung

Ferner kommt auch der Praxis die Bitte um eine Klarstellung bzw. Ergänzung in der VO, dass für die Sommerferien eine kommunale Notbetreuung für Kinder (1-8 Klasse) mit festen Gruppen aus einer Schule mit festen Teams über 1-3 Wochen zulässig ist. Aufgrund der zahlreichen Ankündigungen in Medien erwarten viele Eltern solche Betreuungsangebote zu Entlastung. Die Organisation einer entsprechenden Notbetreuung unter Beachtung des Rahmenhygieneplans durch die Kommunen erfordert einen gewissen Vorlauf. Dies gilt insbesondere für Angebote zur Förderung persönlicher Kompetenzen der Kinder.

Zu Nr. 2 (§ 1 a VO) – weiter Regelungsbedarf: Förderschulen für geistige Entwicklung

Aus Gründen der Rechtsicherheit muss auch für die Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 10-12 der Förderschulen für Geistige Entwicklung eine Ausnahme vom Beschulungsverbot geregelt werden. Die ist bisher nicht geschehen, obwohl nach dem Stufenplan des MK bereits eine Beschulung stattfinden soll.

Zu Nr. 2 (§1 a VO) – redaktioneller Fehler

Bei § 1a Abs. 1 S. 2 Nr. 4: Hier scheint ein redaktioneller Fehler vorzuliegen: „Schuljahrgang Schuljahrgängen“ (= doppelt).

Zu Nr. 3 a) (§ 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 VO – Aufenthalt im Freien)

Im Rahmen der Mitgliederbeteiligung sind dazu unterschiedliche Sichtweisen deutlich geworden. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände spricht sich für eine strikte 1,5-Meter-Abstandsregel in Wartebereichen aus. Die Formulierung „soweit möglich“ wäre im Vollzug schwieriger umzusetzen.

Zu Nr. 3 (§ 2 VO) – weiterer Regelungsbedarf: Versammlungsrecht

Der § 2 Abs. 4 Satz 2 VO sollte entsprechend der Erlassregelung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport wie folgt klargestellt werden:

²*Die ~~zuständige Behörde~~ Versammlungsbehörde kann die Versammlung zum Zweck der Verhütung und Bekämpfung des Corona-Virus SARS-CoV-2 beschränken oder mit Auflagen versehen.*

Zu Nr. 5 (§ 2b Änderungs-VO-Entwurf – Neuaufnahme in Heime, ...)

In betreuten Wohnformen nach § 2 Abs. 4 NuWG sollte es möglich sein, zumindest einzelnen Angehörige zuzulassen, die sich um die Versorgung der Mieter kümmern. Bei dem betreuten Wohnen nach § 3 Abs.4 handelt es sich häufig um "ganz normale " Mietwohnungen in denen eine Betreuung nicht stattfindet. Es wird nur ein pauschales Betreuungsangebot wie Hausnotruf oder Freizeitbeschäftigung angeboten. Eine tatsächliche Betreuung oder pflegerische Versorgung muss meistens extern eingekauft werden. Insofern kann in den Wohnungen auch "normaler" Kontakt mit Angehörigen stattfinden.

In § 2b Abs. 1 Satz 6 Änderungs-VO sollte klargestellt werden, welche Behörde die „zuständige Behörde“ ist.

Zu Nr. 7 (§ 2d Änderungs-VO-Entwurf – Zoologische Gärten, ...)

Die Überschrift in § 2 d Änderungs-VO müsste dem neuen Regelungsgehalt angepasst werden.

§ 2 d Satz 4 Änderungs-VO lässt den Besuch von Indoorangeboten innerhalb zoologischer Gärten, Tierparks, Freilichtmuseen, botanischer Gärten, Freizeitparks, Baumwipfelpfade, Klettergärten, Spielparks, Abenteuerspielplätzen, Minigolfanlagen und ähnlicher Einrichtungen auf weitläufigen Anlagen im Freien zu, sofern ein Mund-Nasenschutz getragen wird. Sofern eine Mundschutzpflicht für Indoor-Aktivitäten geschaffen wird, wäre es konsequent eine Mundschutzpflicht auch (wieder) in § 2 e für Museen etc. vorzusehen. Die Mundschutzpflicht bei Indoor-Angeboten von z.B. Spielparks (auch Jumphallen) oder Abenteuerspielplätzen scheint aus organisatorischer Sicht schwer kontrollierbar (u.a. Kontrolle der Befreiung von der Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen für Kinder bis 6 Jahre). Außerdem ist das Tragen eines Mundschutzes bei sportlichen Aktivitäten aus gesundheitlichen Aspekten als zweifelhaft anzusehen und es besteht ggf. Strangulationsgefahr. Bei anderen sportlichen Aktivitäten ist eine solche Regelung nicht vorgesehen.

Zu Nr. 8 (§ 2h Änderungs-VO-Entwurf - Bildungsangebote)

In § 2 h VO ist Satz 1 wie folgt neu zu fassen:

Die Wahrnehmung von Bildungsangeboten, ausgenommen Bildungsangebote mit Übernachtung, und die Durchführung von Prüfungen an Volkshochschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie an Musikschulen und -vereinen, ausgenommen Bläser und Chor, ist, insbesondere in Schulen oder den üblicherweise genutzten Räumlichkeiten sowie im Freien, zulässig, wenn sichergestellt ist, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie beim Aufenthalt in der Einrichtung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, einhält.

Darüber hinaus sollte einem Wunsch aus der Praxis folgend, der Musikschulunterricht von Bläsern und Chören im Freien unter Einhaltung der Abstandsregelungen für zulässig zu erklären. Eine Regelung zu Orchester-Proben und Chören sollte nicht nur für den Bildungsbereich vorgesehen werden. Auch für weitere Gruppen (Musikvereine, Kapellen, private Chöre) sollten klare Regelungen getroffen werden. Zudem müsste klargestellt werden, dass auch Bildungsangebote im Freien wie Wattwanderungen erfasst werden.

In Satz 3 müsste unseres Erachtens nach dem Wort „Betreiber“ die Worte „bzw. die Veranstalterin oder der Veranstalter“ eingefügt werden.

In Regelung des § 2 h oder an anderer Stelle sollte auch die Öffnung von Selbsthilfegruppen und Unterstützungsangebote der Gemeinwesenarbeit sowie die Angebote der Mehrgenerationenhäuser aufgenommen werden. Gerade Menschen mit Unterstützungsbedarf benötigen nach über 8 Wochen wieder Zugang zu ihren Hilfsangeboten in den meist festen Gruppen wie

Anonyme Alkoholiker, Trauerkreise oder Integrationsgruppen. Die Mehrgenerationenhäuser bieten u.a. wichtige niedrigschwellige Kurs- und Gruppenangebote für Familien mit Kindern an. Die Regeln zum Infektionsschutz in der Erwachsenenbildung können auf die Selbsthilfegruppen und die festen Gruppenangebote der Jugend- und Gemeinwesenarbeit usw. leicht und vollständig übertragen werden. Alternativ könnte eine Regelung unter § 3 Nr. 21 Änderungs-VO vorgesehen werden.

Zudem müsste zur Abgrenzung zu Sportangeboten klargestellt werden, dass für Sportangebote alleine § 1 Abs. 8 gilt, da insbesondere Tanz- und Ballettschulen sich nach Hinweisen aus der Praxis auch als Bildungsträger sehen.

Zu Nr. 9 (§ 2 i Änderungs-VO-Entwurf – kulturelle Veranstaltung unter freiem Himmel)

In der Praxis werden sich erhebliche Schwierigkeiten in der Abgrenzung zwischen zulässigen „kulturellen Veranstaltungen unter freiem Himmel“ (künftig § 2 i) und den in § 1 Abs. 6 genannten verbotenen Veranstaltungen ergeben. Die in § 1 Abs. 6 verbotenen Festivals könnten beispielsweise ebenfalls als kulturelle Veranstaltung unter freiem Himmel gelten. Zur sichereren Abgrenzung in der Praxis ist es zwingend notwendig, dass die Kommunen eine Auslegungshilfe erhalten, in der insbesondere geregelt ist,

- wann eine Veranstaltung als kulturell gilt und somit nach § 2 i zulässig ist,
- was unter „ähnliche Veranstaltungen“ (§ 1 Abs. 6 S. 1) zu fassen und somit verboten ist und wie hier die Abgrenzung zu den zulässigen kulturellen Veranstaltungen zu ziehen ist,
- wie die Regelungen des § 1 Abs. 6 und des § 2 i zueinanderstehen.

Unsere Mitglieder plädieren dabei zum Teil für eine maximale Teilnehmerzahl von z.B. 100 Teilnehmern, weil sonst zu befürchten ist, dass Veranstaltungen mit bis zu 999 Teilnehmern stattfinden werden. Gelingt eine solche rechtssichere Abgrenzung nicht, ist im Zweifel auf § 2 i zu verzichten.

Zu Nr. 9 (§ 2 j und § 2 k Änderungs-VO-Entwurf – Spielhallen und Spielbanken)

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände lehnt die Öffnung von Spielhallen und -banken ab. Üblicherweise haben Personen dort einen langen Aufenthalt, so dass das Infektionsrisiko deutlich höher liegt als in anderen Einrichtungen. Es ist auch wertungswidersprüchlich, Kinos geschlossen zu halten, Spielbanken aber zu öffnen. Hilfsweise sollten die Regelungen für Spielhallen und Spielbanken identisch sein.

In § 2 j Änderungs-VO ist jedenfalls ein Hinweis auf die Abstandsregelung aufzunehmen.

Zu Nr. 9 (§ 2 l Änderungs-VO-Entwurf – Beherbergung von Personen)

Zu Absatz 2:

Die Unterscheidung zwischen touristischen Gästen und Geschäftsreisenden in Abs. 2 Satz 1 mit Blick auf die max. Auslastungskapazität erschließt sich nicht. Unseres Erachtens gibt es keine vernünftigen epidemiologischen Gründe für diese Ungleichbehandlung. Wir plädieren auch mit Blick auf andere Bundesländer dafür, insgesamt eine Auslastung von 60% vorzusehen.

Zu Absatz 3:

Hier sollte eine Mindestfläche pro Gast im Gruppenschlafraum aufgenommen werden. Das Verbot für Jugendherbergen etc., Gruppen aufzunehmen, sehen wir kritisch. Es bedeutet z.B. für Wohngruppen - obwohl die einzelnen Gruppen ja eigentlich eine Haushaltsgemeinschaft darstellen -, dass Ferienfreizeiten auch in kleinsten Gruppen nicht möglich sind. Es wäre sinnvoll, für diesen Personenkreis, der zusammenlebt, eine Ausnahme aufzunehmen. Zudem ist zu bedenken, dass Hotels Gruppen aufnehmen dürfen, Jugendherbergen aber nicht. Dieser

Wertungswiderspruch sollte angesichts der großen Bedeutung der Jugendherbergen gerade für Menschen aus einkommensschwachen Haushalten und wegen ihrer Bedeutung für das soziale und das Vereinsleben beseitigt werden. Bei einer Anpassung der Quote für Hotels auf 60% sollte diese Quote auch für die Einrichtungen nach Absatz 3 auf 60% festgelegt werden. Zudem sollte Satz 2 wie folgt formuliert werden: „*Untersagt sind Gruppenveranstaltungen und -angebote, bei denen ein Abstand von 1,5 Meter zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört, nicht verlässlich eingehalten werden kann.*“

Zu Absatz 4:

Mit Blick auf den Wettbewerbsnachteil zu anderen Bundesländern und die zahlreichen Auslegungsfragen im Vollzug sprechen wir uns für eine für die Abschaffung der 7-Tage-Regelung für Ferienwohnungen und Ferienhäuser (§ 2 I Abs. 4 Satz 1) aus. Es wird zudem angeregt, diese Restriktion für die Betreiber von Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen aufzuheben, da nach bisherigen Erfahrungswerten eine Vielzahl von Touristen mit einem Wohnmobil anreisen, einen Stellplatz jedoch nicht erlangen können und somit zum Verweilen auf sonstige öffentliche Verkehrsflächen ausweichen. In einem solchen Fall ist eine Kontaktnachverfolgung bei einer etwaigen Infektion, anders als bei einer Buchung einer Parzelle auf einem Campingplatz, unmöglich.

Zu Nr. 9 (§ 2 m Änderungs-VO-Entwurf – Touristische Dienstleistungen)

Wir sind aus dem Mitgliederbereich darauf aufmerksam gemacht worden, dass die in Abs. 1 Satz 2 genannten Anforderungen an den Mindestabstand in historischen Schiffen, die von einem Verein geführt werden, nicht gewahrt werden kann bzw. nur so wenige Fahrgäste zugelassen werden können, dass der Betrieb wirtschaftlich nicht dargestellt werden kann.

Eine Dokumentation (Abs. 2) bei Boot- oder Radverleih ist aus unserer Sicht vollständig entbehrlich. Sie dürfte allenfalls sinnvoll sein, wenn es sich um Gruppen handelt.

In § 2 m Abs. 3 fehlt der Hinweis auf Floßtouren und andere Bootstouren, die nicht anders als Kutschfahrten behandelt werden sollten.

Zu § 2 m Abs. 4 regen wir an, bei Stadtführungen „und ähnliche Angebote“ zu ergänzen, um auch Segway-Touren etc. zu regeln. Der letzte Halbsatz müsste ersetzt werden durch "Eine Mund-Nasenbedeckung entsprechend § 9 ist zu tragen." Dies entspricht der Formulierung in den übrigen Absätzen dieses Paragraphen.

In Absatz 5 dürfte die Kapazitätsbegrenzung nur dann sinnvoll sein, wenn sich diese auf die einzelnen Gondeln bezieht.

Zu Nr. 10 (§ 3 Nr. 11 VO – Standesamt und Hochzeitsfeiern)

Die Zahl von 20 Personen könnte in einzelnen Trauzimmern zu viel sein, um die Abstandsregelung zu wahren. Die Zahl muss abhängig von den örtlichen Verhältnissen sein. Um keine Erwartungshaltung zu erzeugen, sollte die Vorschrift um einen Satz ergänzt werden, dass eine weitere Begrenzung der Teilnehmerzahl davon unberührt bleibt.

Für Hochzeitsfeiern sollte eine Ausweitung des zugelassenen Personenkreises auf 30 Personen erwogen werden.

In Nr. 11 regen wir folgende Formulierung an:

11. die Teilnahme an besonderen privaten Feiern, wie Hochzeits-, Konfirmations- und Erstkommunionfeiern, jedoch nur im engsten Familien- und Freundeskreis, der höchstens insgesamt - 30 Personen umfasst;

Zu Nr. 10 (§ 3 Nr. 21 VO – Angebote der Kinder- und Jugendhilfe)

Zunächst begrüßen wir die mit der Änderungsverordnung vorgesehene Wiedezulassung der offenen Kinder- und Jugendhilfe. Aus unserer Sicht sollte die zulässige Personenzahl bei Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe 10 Personen zuzüglich der notwendigen Aufsichtspersonen betragen. Faktisch würde sich ansonsten die mögliche Anzahl der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen beispielsweise in Kinder- und Jugendzentren drastisch reduzieren. Außerdem wird in anderen Bereichen wie z.B. der Notbetreuung in KiTas ebenfalls von einer festen zulässigen Zahl an Kindern ausgegangen, zu der das Betreuungspersonal hinzuge-rechnet wird. Daher sollte auch im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nach dem gleichen Schema verfahren werden. Zudem sollte die Regelung auch eindeutig auf offene Jugend- und Seniorentreffs erstreckt werden.

Zu § 3 Nr. 20 und Nr. 21 haben uns zudem die dringende Bitte erreicht, für beide Ziffern ebenfalls klarzustellen, dass auch Hausbesuche durch das entsprechende Personal zulässig sind und Fachkräfte eine Hilfe in der Wohnung der Familie leisten dürfen. Z.B. ist eine Familienhilfe schlecht im Verwaltungsgebäude durchführen, sondern muss in der gewohnten häuslichen Umgebung erfolgen.

Zu Nr. 10 (§ 3 VO) – weiterer Regelungsbedarf

§ 3 Ziffer 3 stellt auf heilberufliche Versorgungsleistungen ab. Damit sind Arztbesuche und medizinische Behandlungen (Heilkunde?) gemeint sind. In Ziffer 4 hingegen ist von medizinischen Fachberufen die Rede, exemplarisch werden die Physio- und Ergotherapie genannt. Das sind nach dem SGB V Heilmittelerbringer, wie auch Masseur. Wir würden eine klarstellende Formulierung anregen, dass in Ziffer 3 die medizinische Leistungserbringung gemeint ist und in Ziffer 4 die Heilmittelerbringung.

Zu Nr. 12 (§ 6 Änderungs-VO-Entwurf - Gastronomie)

Der Begriff „Restaurationsbetriebe“ wird im Niedersächsischen Gaststättengesetz nicht verwendet. Das macht in der Praxis erhebliche Probleme. In Satz 1 sollte das Wort „Biergärten“ mit den Worten „Bier-, Wein- und Cocktailgärten“ oder mit dem Wort „Freiluftgastronomie“ ersetzt werden. Nach Satz 1 sollte folgende Definition klarstellend und zur besseren Überprüfung eingefügt werden:

Die Speisewirtschaft überwiegt der Schankwirtschaft dann, wenn die Einrichtung eine Küche vorhält.

Eine Vielzahl von Städten und Gemeinden sprechen sich überdies für die Öffnung von Bars und Kneipen aus. Eine Schließung bis zum 30. Juni 2020 wird nicht für angemessen erachtet und wie folgt argumentativ begründet:

Trotz vieler Lockerungen haben etliche Gastromomen weiterhin enorme Schwierigkeiten, die Corona Pandemie wirtschaftlich zu überstehen. Insbesondere im ländlichen Raum ist die wirtschaftliche Existenz gastronomischer Betriebe von deren Saalbetrieb (Familienfeiern etc..) abhängig. An die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden werden verstärkt Anfragen gestellt, wann und in welcher Größenordnung Familienfeiern wieder stattfinden dürfen. Dass diese mit Auflagen verbunden sein werden, ist allen Beteiligten klar.

Die Gastronomen müssen ihr Kunden (Brautpaare, Geburtstagsjubilare usw...) trösten, da es für Familienfeiern keine Planungssicherheit bzw. Perspektive gibt. Mittlerweile schwindet mehr und mehr die Akzeptanz in der Bevölkerung. Mit Blick darauf wäre es sehr wünschenswert, wenn landesseitig eine verbindliche Aussage dazu getroffen wird, wann welche Familienfeiern unter welchen Auflagen künftig stattfinden dürfen. Hier sollte eine allgemeine Regelung in § 3 erfolgen.

Zu Nr. 13 (§ 7 ÄnderungsVO- körpernahe Dienstleistungen)

Die Formulierung in § 7 Abs. 1 Satz 2 „Hierzu“ ist unglücklich gewählt. Ein Bezug zu den Kundinnen und Kunden sollte zu Beginn des Satzes hergestellt werden, beispielweise: „Zwischen Kundinnen und Kunden ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu gewährleisten; (...)“

Zu Nr. 14 (§ 7a Änderungs-VO-Entwurf - Inseln)

Die Inselkommunen nehmen aus dem Mitgliederbereich des Niedersächsischen Städtetages folgende Position zu § 7a VO ein:

1. Der Tagestourismus (Tagesaufenthalt zu touristischen Zwecken) auf die Insel muss bis auf Weiteres unterbunden bleiben. Dies muss im Zuge eines Betretungs- und Besuchsverbot geschehen. Ideal wäre es, wenn zusätzlich die Beförderung von Tagestouristen untersagt würde. Ein Zurückweisen erst auf der Insel ist für alle Beteiligten nicht zielführend.
2. Wir befürworten für Ferienwohnungen, Hotel- und Pensionen eine Wiederbelegungsfrist von 7 Tagen ab Buchungsbeginn mit mindestens einer gebuchten Übernachtung.

Die bis heute geltende landesrechtliche Vorgabe des § 7a VO hat auf einer größeren Insel zu Nachfragen und Schriftverkehr im fünfstelligen Bereich geführt und beschäftigt hier ein halbes Dutzend Mitarbeiter. Es wäre, nachdem es zu hunderten Stornierungen und Umbuchungen gekommen ist, den Vermietern und Gästen nicht mehr vermittelbar, nunmehr kurzfristig diese Regelung aufzugeben und lediglich eine Mindestübernachtung vorzusehen, zumal sich die Auswirkungen der aktuell geltenden Bestimmungen auch auf die nächsten Wochen beziehen. Eine plötzliche Abkehr von einem Mindestaufenthalt würde bei den Betroffenen wahrscheinlich zu großem Unverständnis und Unmut führen.

Auch die Inselgemeinden aus dem Bereich des NSGB sprechen sich einmütig für eine weitere Unterbindung des Tagestourismus auf die ostfriesischen Inseln aus. Mit Stand gestern Nachmittag haben sich die Inselgemeinden darüber hinaus für eine Wiederbelegungsfrist von 7 Tagen bei mindestens einer Übernachtung ausgesprochen, wobei dies ggf. anders gesehen wird, sollte die Wiederbelegungsfrist – so wie dies gestern Abend den Medien zu entnehmen war – im Bereich der Ferienwohnungen in § 1 Abs. 4 der Verordnung fallen. Darüber hinaus haben sich die Inselgemeinden für eine Aufrechterhaltung der in § 7 a Satz 2 Nr. 6 enthaltenen Regelung ausgesprochen.

Die für den Gesundheitsschutz zuständigen Landkreise sprechen sich grundsätzlich für eine Beibehaltung des § 7 a VO aus und fordern zudem, dass § 7a Nr. 6 dahingehend geändert wird, dass das Betreten der Insel und der dortige Aufenthalt nach den Regelungen der Kommune lediglich im Einvernehmen mit der für den Gesundheitsschutz zuständigen Behörde erfolgen kann. Eine Abstimmung ist zwingend erforderlich, um eine einheitliche Vorgehensweise der zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörde und der jeweiligen Inselkommune zu gewährleisten.

Aus dem Bereich der Inselgemeinden ist darüber hinaus der Wunsch an den Verordnungsgeber herangetragen worden, mit den weiteren Lockerungen auch den Betrieb der Kindertagesstätten wieder zuzulassen, um einer Betreuung der Kinder sicherzustellen.

Zu Nr. 18 (§ 11 Änderungs-VO-Entwurf – Weitergehende Anordnungen)

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände regt folgend neue Formulierung in § 11 an:

¹Die örtlich zuständigen Behörden können weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes **zwingend erforderlich ist und den vorste-**

~~henden Regelungen nicht widerspricht.~~ ²Sie können insbesondere für bestimmte öffentliche Plätze, Parkanlagen und ähnliche Orte in ihrem Zuständigkeitsbereich generelle Betretungsverbote erlassen.

Bisher sind nur weitergehende Maßnahmen der Kommunen nach § 11 der geltenden Verordnung erlaubt, die zu den Regelungen der VO nicht im Widerspruch stehen. In den inzwischen stark angewachsenen „Erlaubniskatalogen“ der VO für alle möglichen Lebensbereiche sind Bestimmungen geschaffen worden, nach denen einzelne Verhaltensweisen ausdrücklich erlaubt sind (z.B. Öffnen von Gaststätten, Sportanlagen, Schulbetrieb etc.). Verfügungen der Kommunen, die dies wieder einschränken, dürften also derzeit nach dem Wortlaut der Verordnung wohl nicht erlassen werden.

Weiterer Regelungsbedarf

Zu § 2e VO

Aufgrund der Änderung in § 2 m Abs. 4 sollten in § 2e VO auch Kirchen (im weiten Sinne) und Klöster aufgenommen werden.

Zu § 8 Abs. 1 VO

Ähnlich wie in § 9 sollte auch in § 8 der Verweis auf § 3 Nr. 6 erfolgen, womit beispielsweise auch für Apotheken und Drogerien wieder die Pflicht zur Sicherstellung des Mindestabstandes zwischen den Kunden gilt.

Zu § 8 Abs. 2 Satz 3 VO

Weiter wird angeregt § 8 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung zu streichen. Nach dieser Regelung dürfen in Einkaufszentren keine Getränke und Speisen zum Verzehr vor Ort angeboten werden. Die Vorschrift korrespondiert offensichtlich mit dem ursprünglichen Verzehrverbot im Außer-Haus-Verkauf im Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle und hätte schon in der letzten Fassung gestrichen werden müssen. Sollte diese Regelung ausdrücklich beibehalten werden, fehlt ein Hinweis, dass dies nicht für Restaurationsbetriebe im Sinne des § 6 Abs. 1 gilt.

Angesichts der großen Bedeutung und des geringen zeitlichen Ablaufes bitten wir die für den Gesundheitsschutz zuständigen Behörden sowie die besonders betroffenen Inseln umgehend über die neue Verordnung zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Arbeitsgemeinschaft
In Vertretung



Stefan Wittkop
Beigeordneter



ULF THIELE

Landtagsabgeordneter im Wahlkreis 83 Leer
Stellv. Vorsitzender der CDU-Landtagsfraktion



PRESSEMITTEILUNG

Ulf Thiele über Fehler zum Insel-Tourismus in der Corona-Verordnung verärgert

„Angekündigte Regelung nicht umgesetzt“ / Konsequenzen gefordert

Hannover/Ostfriesland, 23. Mai 2020.-

Der CDU-Landtagsabgeordnete Ulf Thiele ist „stinksauer“ auf das niedersächsische Sozialministerium und den dortigen Krisenstab zur Bewältigung der Corona-Krise. „Am Mittwoch war ein Verordnungsentwurf zwischen den Ministerien und Anderen angestimmt worden. Die Landesregierung kündigte eine darin enthaltene weitere Öffnung des Hotel-Tourismus an, die auch für die Ostfriesischen Inseln gelten sollte. Die Inseln haben sich auf diese Änderung eingestellt, Buchungen bestätigt, Zimmer vermietet, Tickets für die Fähren verkauft. Die Änderung des Paragraphen 7a in Artikel 1 der Corona-Verordnung des Landes fanden sich dann zur Überraschung aller aber nicht in der am Freitag veröffentlichten Fassung wieder“, ist Ulf Thiele verärgert. Damit fehlt die Rechtsgrundlage für die Hotelöffnung auf den Inseln.

„Die Gäste haben jetzt gebucht und dürften nach diesem Fehler des Sozialministeriums theoretisch nicht einmal die Insel betreten. Ich kann nicht nachvollziehen, dass das Ministerium dennoch weder die Verordnung korrigieren noch per Erlass eine der Ankündigung vom Mittwoch entsprechende Regelung treffen wollte. Das der Fehler nicht zugegeben, sondern versucht wurde, die Kommunalen Spitzenverbände und Landkreise verantwortlich zu machen, macht den ganzen Vorgang nur schlimmer“, zeigt sich Ulf Thiele irritiert über das Verhalten des Ministeriums. Durch Allgemeinverfügungen der Landkreise Leer, Aurich, Wittmund und Friesland, die jetzt über das Wochenende erarbeitet und am Montag veröffentlicht werden, müssen diese das Manko jetzt kurzfristig ausräumen. Diese Verfügungen können allerdings erst am Mittwoch in Kraft treten. „Ab Montag können dennoch auch auf den ostfriesischen Inseln die Hotels zu 60 Prozent belegt werden, so wie die Beherbergungsbetriebe an der Küste auch.“ Entsprechende Erlaubnisse der Bürgermeister würden von den Landkreisen bis zum Inkrafttreten der Allgemeinverfügungen am Mittwoch nicht beanstandet werden.

„Ich habe am Freitag zahlreiche Gespräche, unter anderem mit Wirtschaftsminister Althusmann, IHK-Präsident Brons und Anderen geführt, um die aufgetretenen Probleme schnell und für die Hoteliers akzeptabel zu lösen“, berichtete der CDU-Landtagsabgeordnete, der auch stellvertretender Vorsitzender der CDU-Landtagsfraktion ist. „Das ist jedoch nur gelungen, weil die Landkreise den Fehler des Sozialministeriums ausbügeln“, ist Ulf Thiele zufrieden. Besser wäre es gewesen, wenn das Sozialministerium die Verordnung entsprechend der Absprachen veröffentlicht hätte.

„Man muss sich bei solchen Fehlern über Vertrauensverlust in die handelnden Akteure nicht wundern“, gibt der Abgeordnete aus Remels offen zu. Deshalb müsse „deutlich zur Sprache kommen, was wie und warum im Krisenstab schiefgelaufen ist“. Das werde am Dienstag im Koalitionsausschuss geschehen.

Ulf Thiele nahm auch zu den neuen Infektionen im Landkreis Leer Stellung. „Wie diese zustande gekommen sind und wie die Infektionsketten verlaufen, wird derzeit abgeklärt“, aber eines mache dieser Vorfall ganz deutlich: „Das Virus ist nicht weg. Die Pandemie ist noch längst nicht vorbei“, so Ulf Thiele. Die Abstandsregeln und anderen Schutzmaßnahmen müssten „unbedingt eingehalten werden“. Denn „damit steht und fällt der Erfolg im Kampf gegen das Corona-Virus. Es geht weiterhin um den Schutz von Menschenleben. Wir müssen einen Weg zu einer „neuen Normalität“ finden. Wir müssen lernen mit dem Virus umzugehen und können unser Land nicht dauerhaft geschlossen halten. Es wird Rückschläge geben, und wir werden weiterhin lernen. Wenn wir jetzt schrittweise und kontrolliert das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben wieder öffnen, wird dies nur erfolgreich möglich sein, wenn die Menschen diszipliniert und vorsichtig bleiben“, betonte Ulf Thiele..